

lichen Stadtrathe und Patrimonial-Gerichte die Anweisung, wenn dergleichen Anträge an sie geschehen, für die Veytreibung der von den Gerichtsunterfassen an die Justiz-Kämter oder andere requirirende und unmittelbar Großherzogliche Gerichte schuldigen Sporteln, auch Verfügung der Auspfändung, niemals Gebühren, in so fern solche aus einer gerichtlichen Sportelkasse zu bezahlen wären, zu liquidiren, sondern kostenfrei zu expediren.

Weimar den 15ten November 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.  
von Müller.

II. Von Großherzoglicher Regierung ist dem Rechts-Kandidaten, Carl Ferdinand Konstantin Pairiß zu Jena, am 17ten dieses Monathes die Amts-Advokatur, nach beständiger Verpflichtung, erteilt worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar den 18ten Dezember 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.  
von Müller.

III. Da die unterzeichnete Landesregierung schon mehrfach die Erfahrung zu machen gehabt hat, daß bey Rechnungs-Führung über unter gerichtliche Aufsicht der Unterbehörden gestellte Vermögensmassen, namentlich bey Vormundschafts- und Sequestration- Rechnungen, mancherley Unordnungen, welche zu großem Nachtheil nicht nur der Vermögens-Interessenten, sondern auch oft der Rechnungsführer selbst gereicht haben, dadurch entstanden sind, daß die Monenten dem Rechnungsgeschäfte auf keine Weise gewachsen waren: so werden sämtliche Untergerichtsstellen des hiesigen Regierungsbezirktes hiermit angewiesen, so oft bey ihnen über nur einigermaßen verwickelte oder bedeutende Vermögensmassen Rechnungen gerichtlich zu prüfen sind, hierzu nur sachkundige und bewährte Rechnungswersändige zu gebrauchen und wenn dergleichen qualifizierte Rechnungswersändige in der Nähe nicht aufzufinden, die fraglichen Rechnungen zur Monitur, auch Falls ihnen bey einer bereits abgeschlossenen Rechnung Zweifel gegen die Richtigkeit derselben beygehen, solche ebenfalls zur Revision an den Regierungs-Kanzley-Rechnungs-Revisor Klermann alhier einzusenden, der zu promptester Expedition für solche Fälle angewiesen ist.

Weimar am 21sten Dezember 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.  
von Müller.